

Im Juli 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für GmbH-Gesellschafter

Zur privaten Firmenwagen-Nutzung durch den GmbH-Gesellschafter

Grundsätzlich führt **auch** die Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer beim Arbeitgeber in Höhe der laufenden Kfz-Kosten zu abzugsfähigen **Betriebsausgaben** und beim Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil. Das gilt ebenso für den Fall, dass der Arbeitgeber die Privatnutzung untersagt, der Arbeitnehmer das Fahrzeug aber dennoch privat einsetzt. Eine **vertragswidrige** private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft stellt jedoch in Höhe der Vorteilsgewährung eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die beim Geschäftsführer keinen Arbeitslohn, sondern **Kapitaleinkünfte** auslöst.

Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** ist eine Vermögensminderung, die durch eine Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

So liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung trotz **Nutzungsverbot** des Kfz beispielsweise vor, wenn die tatsächliche Vermutung von Privatfahrten (Anscheinsbeweis) nicht durch ein Fahrtenbuch bzw. **organisatorische Maßnahmen** widerlegt wird und der Geschäftsführer unbeschränkten Zugriff auf das Fahrzeug hat. Dann ist die Nutzung durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mitveranlasst. Zu beachten ist

in diesen Fällen, dass die **Bemessungsgrundlage** der verdeckten Gewinnausschüttung nicht mit dem lohnsteuerlichen Wert in Höhe von ein Prozent des Listenpreises zu bewerten ist, sondern nach „Fremdvergleichsmaßstäben“. Das heißt, neben den aufgewendeten Kosten ist auch noch ein angemessener **Gewinnaufschlag** zu berücksichtigen.

Ein Nutzungsverbot sollte deshalb durch organisatorische Maßnahmen unterlegt werden. Das gelingt, indem der Arbeitgeber z.B. **kontrolliert**, ob der Firmenwagen nach Feierabend im Betrieb verbleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollte die **Erlaubnis** zur Privatnutzung ausdrücklich erteilt werden. Beide Handlungsalternativen vermeiden die Entstehung einer verdeckten Gewinnausschüttung.

BFH-Urteil vom 23.1.2008, Az. I R 8/06, DStR 2008, 865

Abgabetermin

für den Termin 11.8.2008 = 11.8.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2008* = 15.8.2008
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.8.2008 = 11.8.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2008* = 15.8.2008
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 11.8.2008 = 8.8.2008
(UStVA, LStAnm)
für den Termin 15.8.2008* = 12.8.2008
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.8.2008 = 14.8.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2008* = 18.8.2008
(GewStVz, GrundStVz)

* wo Mariä Himmelfahrt = Feiertag, gilt statt dem 15.8.2008 der 18.8.2008, bei der Scheckzahlung fällt der Zahlungstermin statt auf den 12.8.2008 auf den 15.8.2008 und die Zahlungs-Schonfrist endet am 21.8.2008.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/07	10/07	1/08	5/08
+2,1 %	+2,8 %	+2,8 %	+3,0 %

Für Unternehmer

Nachweis über Bargeldeinnahmen auch bei Einnahmen-Überschussrechtern erforderlich

Bewahrt ein Unternehmer seine täglichen **Kassenendsummenbons** nicht auf, darf das Finanzamt die **Betriebseinnahmen schätzen**. Dies gilt nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs gleichermaßen für Bilanzierende und Einnahmen-Überschussrechner.

Im Urteilsfall wurden die Tageseinnahmen von einem Einzelhändler lediglich handschriftlich aufgezeichnet, obwohl eine **Registrierkasse** im Einsatz war. Das Finanzamt erkannte die eigenhändigen Aufzeichnungen nicht an und schätzte daher zu Recht die Einnahmen. Denn auch bei einer Einnahmen-Überschussrechnung besteht die Verpflichtung, die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben **durch Belege nachzuweisen**.

Zwar entfällt die **Pflicht der Einzelaufzeichnung** von Einnahmen aus Praktikabilitätsgründen bei Bargeschäften in großem Umfang und mit geringem

Wert an unbekannte Kunden über den Ladentisch. Wird in diesen Fällen jedoch eine elektronische Registrierkasse verwendet, besteht dennoch die **Verpflichtung zur Aufbewahrung** der Kassenendsummenbons eines jeden Tages. Dies ist dem Unternehmen zumutbar.

Betroffene sollten ihre Kassenendsummenbons demnach **lückenlos** aufbewahren. Denn nur bei Vorlage geordneter und **vollständiger Belege** hat das Finanzamt Grund zur Annahme, dass die Barkasse richtig geführt wurde.

BFH-Beschluss vom 7.2.2008, Az. X B 189/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081671

Für Kapitalanleger

Kapitalertragsteuer ist nur bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung anzurechnen

Die zu Lasten eines Steuerpflichtigen von einem Kreditinstitut einbehaltene und an das Finanzamt **abgeführte Kapitalertragsteuer** ist auf die gegen den Steuerpflichtigen festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **anzurechnen**.

Voraussetzung für diese Anrechnung ist jedoch die Vorlage einer **ordnungsgemäßen Bescheinigung** über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Diese liegt in der Praxis zum Zeitpunkt der Veranlagung häufig noch nicht vor, sondern wird von den Steuerpflichtigen **später nachgereicht**. In einem solchen Fall wird die ursprünglich erlassene Anrechnungsverfügung inhaltlich unrichtig. Obwohl sie häufig auch bereits unanfechtbar geworden ist, kann sie dennoch zurückgenommen werden. Allerdings nur dann, so eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs, wenn dem nicht die Zahlungsverjährung entgegensteht. Die

Frist für die **Zahlungsverjährung** beträgt fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der geltend gemachte Anspruch fällig wurde (also zum 1.1. des Folgejahrs).

Sofern also die ordnungsgemäße Steuerbescheinigung im Zeitpunkt der Veranlagung noch nicht vorliegt, sollte man auf eine **zügige Nachreichung** achten. Dies ist auch in Zukunft zu beachten, wenn ebenso die einbehaltene Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden soll.

BFH-Urteil vom 12.2.2008, Az. VII R 33/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081116

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Abgabe der Steuererklärung auf Diskette

Steuererklärungen sind grundsätzlich nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** abzugeben. Ungeachtet der Erleichterungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf einer Diskette allerdings kein geeigneter

Weg, der der Steuerklärungspflicht zu genügen. Es ist dem Steuerpflichtigen zuzumuten, das auf der Diskette befindliche **Dokument auszudrucken**, um seinen Inhalt der Behörde zu übermitteln.

FG Saarland, Urteil vom 7.2.2008, Az. 2 K 2219/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081755

Für Arbeitgeber

Kein „Steuerrabatt“ bei Umwandlung von Urlaubsgeld in Warengutscheine

Das nach Wahl des Arbeitnehmers in Form eines Warengutscheins ausgezahlte Urlaubsgeld ist **nicht** als Vorteil aus unentgeltlich oder verbilligter **Zuwendung von Waren und Dienstleistungen** des Arbeitgebers in Höhe von 1.224 EUR (in den Streitjahren 1997 bis 1999) jährlich steuerfrei gestellt, sondern als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Denn eine Umwandlung von Bar- in Sachlohn kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer – unter **Änderung des Anstellungsvertrags** – auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn gewährt.

Urteilsfall

Im Urteilsfall betrieb die Steuerpflichtige als GmbH & Co. KG mehrere Möbelfhäuser. Die Geschäftsführung einigte sich mit dem Betriebsrat darauf, dass die Arbeitnehmer das ihnen **tarifvertraglich zustehende Urlaubsgeld** wahlweise ganz oder teilweise als Warengutschrift in Anspruch nehmen konnten. Entschied sich ein Mitarbeiter dafür, erhielt er anstelle der Geldzahlung eine Warengutschrift über den Betrag. Diese konnte er bis zum jeweiligen Jahresende in allen Filialen des Arbeitgebers einlösen. Eine **Barauszahlung** der Gutschrift war nicht möglich.

Voraussetzung

Die besondere Rabattbesteuerung für **Sachbezüge** setzt voraus, dass der Anspruch des Arbeitnehmers originär auf Sachlohn gerichtet ist. Hat der Arbeitnehmer jedoch – wie im Urteilsfall – einen auf Geld gerichteten Lohnanspruch und verwendet er diesen zum Erwerb der entsprechenden Ware, ist dies **Lohnverwendung**.

Hinweis

Daran änderte auch die **Betriebsvereinbarung** nichts, die den Arbeitnehmern das Recht einräumte, zwischen Urlaubsgeld und Warengutschein zu wählen. Denn sie selbst ließ den Anspruch auf Barlohn unberührt.

BFH-Urteil vom 6.3.2008, Az. VI R 6/05, BB 2008, 964

Für Unternehmer

Zur Umsatzbesteuerung bei der Überlassung von Berufskleidung

Die verbilligte Überlassung von Kleidung an Arbeitnehmer unterliegt nur mit dem dafür von den Arbeitnehmern zu entrichtenden Entgelt der Umsatzsteuer. Dies gilt zumindest immer dann, wenn Arbeitsbekleidung als **typische Berufskleidung** vorrangig aus unternehmerischen Gründen überlassen wird.

Im Urteilsfall erhielten die angestellten Metzger und Verkäufer **Arbeitskittel und -jacken**, die mit einem Firmenlogo versehen waren und auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt wurden. Die Mitarbeiter beteiligten sich mit einem Drittel an den entstandenen Kosten. Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass auch nur insoweit ein Entgelt für umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegt. Das Finanzamt berechnete damit die Umsatzsteuer nach Maßgabe der **Gesamtkosten** zuvor zu Unrecht.

Zwar waren die Ausgaben des Arbeitgebers für die Arbeitsbekleidung erheblich höher, als die Zuzahlung der Mitarbeiter. Die **verbilligte Überlassung** erfolgte aber nicht aufgrund des Dienstverhältnisses. Denn die Arbeitsgarderobe wird vorrangig aus betrieblichen Gründen (Gesundheitshygiene) verbilligt überlassen. Mögliche **private Bedürfnisse** der Arbeitnehmer werden durch diese betrieblichen Belange verdrängt.

BFH-Urteil vom 27.2.2008, Az. XI R 50/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081417

Für alle Steuerpflichtigen

Alle entstandenen Steuererstattungsansprüche gehören zum erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb

Nicht nur die zum Todeszeitpunkt eines Erblassers **per Steuerbescheid** bereits festgesetzten Steuererstattungsansprüche unterliegen der Erbschaftsteuer. Vielmehr fallen **sämtliche private Steuererstattungsansprüche** aus Veranlagungszeiträumen, die beim Tod des Erblassers bereits abgelaufen aber noch nicht festgesetzt waren, in den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb.

Betroffen sind auch Steuererstattungsansprüche, die in der Zeit **bis zum Tod des Erblassers** dadurch entstanden sind, dass die Steuer fehlerhaft zu hoch festgesetzt und noch vom Erblasser bezahlt worden ist. Denn für den Anfall von Erbschaftsteuer ist es nicht erforderlich, dass die Erstattungsansprüche beim Tod des

Erblassers auch **durchsetzbar** waren. Steuererstattungsansprüche für das Todesjahr **bei zusammenveranlagten Ehegatten** entstehen dagegen erst mit Ablauf des Todesjahrs und gehören damit auch **nicht** mehr zum erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb.

BFH-Urteil vom 16.1.2008, Az. II R 30/06, DStR 2008, 770

Für Unternehmer

Investitionszuschüsse wirken sich im Jahr der Bewilligung aus

Werden Anlagegüter mit Zuschüssen aus öffentlichen und privaten Mitteln angeschafft oder hergestellt, hat der Steuerpflichtige grundsätzlich ein **Wahlrecht**. Er kann die Investitionszuschüsse als **Betriebseinnahmen** erfassen oder „erfolgsneutral“ von den **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** des bezuschussten Wirtschaftsguts abziehen und damit die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA) kürzen.

Dies gilt sowohl für bilanzierende Steuerpflichtige als auch für solche, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Ein **Einnahmen-Überschussrechner** hat dieses Wahlrecht allerdings bereits **im Jahr der Zusage** des Zuschusses und nicht erst bei Auszahlung auszuüben. Denn der Zuschuss mindert bereits im

Jahr der Bewilligung die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Sonderabschreibungen sind ebenfalls von den im Zeitpunkt der Zusage um den Zuschuss geminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen.

BFH-Urteil vom 29.11.2007, Az. IV R 81/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081121

Für alle Steuerpflichtigen

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags weiter unklar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, wonach der Solidaritätszuschlag als zeitlich nicht befristete Ergänzungsabgabe erhoben werden darf. Da der **Beschluss ohne Begründung** ergangen ist, bleibt es unklar, ob der aktuell erhobene Solidaritätszuschlag noch verfassungsgemäß ist. Der **Bund der Steuerzahler** beabsichtigt in einem weiteren Verfahren aus dem Jahr 2007 das BVerfG zu der Frage erneut anzurufen.

BVerfG, Beschluss vom 11.2.2008, Az. 2 BvR 1708/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081569

Für Eltern

Elterngeld bleibt steuerfrei

Wie das Arbeitslosengeld unterliegt das 2007 neu eingeführte Elterngeld als **Lohn- und Einkommensersatzleistung** dem Progressionsvorbehalt. Das bewirkt, dass das Elterngeld zum einen steuerfrei bleibt zum anderen sich aber der **persönliche Steuersatz** des Steuerpflichtigen erhöhen kann, der auf die übrigen vorhandenen steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird. Trotz eines eventuell erhöhten Steuersatzes zahlen Familien aber **regelmäßig insgesamt weniger Steuern** als vor der Geburt des Kindes. Manche verfügen mit dem Elterngeld sogar über ein höheres Gesamteinkommen als vorher.

BMF, Referat für Bürgerangelegenheiten, Pressemitteilung vom 30.4.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081566

Für Kapitalanleger

Auch Einmalzahlung aus Lebensversicherung beitragspflichtig

Seit dem **1.1.2004** unterliegt – neben den Leistungen in Form eines regelmäßigen, monatlichen Versorgungsbezugs – **auch** die von vorne herein oder vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagte **einmalige Kapitalzahlung** aus einer **Direktlebensversicherung** der Beitragspflicht zur **gesetzlichen Krankenversicherung**. Diese Regelung, so das Bundesverfassungsgericht, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

BVerfG, Beschluss vom 7.4.2008, Az. 1 BvR 1924/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081628

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ausbau der Mitarbeiterbeteiligung in Unternehmen geplant

Die Regierungskoalition plant einen Ausbau der Mitarbeiterbeteiligung ab 2009. Denn die Chance, unmittelbar am Erfolg des Unternehmens teilzuhaben, kann die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein von Arbeitnehmern erhöhen. Allerdings muss die Vermögensbeteiligung **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Teilnahme an Mitarbeiterbeteiligungen soll für Arbeitgeber und Arbeitnehmer **freiwillig** sein. Folgende **vier Maßnahmen** sind geplant:

- Bessere Bedingungen für **Vermögenswirksame Leistungen**

Der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen soll von 18 Prozent auf **20 Prozent** und die Einkommensgrenze von 17.900 EUR auf **20.000 EUR steigen**. Bei Verheirateten beträgt die Einkommensgrenze dann 40.000 EUR.

- **Anhebung des Steuerfreibetrags** für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Arbeit gebenden Unternehmen soll von 135 EUR auf **360 EUR steigen**. Das Angebot muss allen Beschäftigten offenstehen.

- Förderung über **Mitarbeiterbeteiligungsfonds**

Neben der direkten Beteiligung am eigenen Unternehmen sollen auch

Anteile über einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds als **neue Fondskategorie** gefördert werden.

Der Fonds soll gesetzlich verpflichtet werden, nach einer Anlaufphase von zwei Jahren 75 Prozent des Fondsvermögens in diejenigen Unternehmen zu investieren, deren Mitarbeiter sich an dem Fonds beteiligen. Die Förderung von direkter Beteiligung und Fonds wird **gleichgestellt**.

- Mehr **Beratung** bzw. Erfahrungsaustausch

Zur Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es verbesserte Beratungsangebote geben. Als **Partner** kommen dabei u.a. Förderbanken, Verbände sowie Kammern in Betracht.

Die Neuregelungen sollen zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Vorschlag der gemeinsamen Arbeitsgruppe von CDU, CSU und SPD für mehr Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland – Kurzfassung vom 21.4.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081746

Für Vereinsmitglieder

Aufwandsspenden nur anerkennenswert, wenn Verein leistungsfähig

Verzichten Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Dienstleister von Vereinen gegenüber dem Verein auf **Vergütungen oder Aufwandsersatz**, bezeichnet man dies als Aufwandsspende, wenn dafür Spendenbescheinigungen erteilt werden. Aufwandsspenden sind steuerrechtlich als **reguläre Spenden** zu behandeln, sofern beim Spender nachweislich eine Vermögenseinbuße eintritt.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem Parteimitglieder für den **Verzicht auf Fahrtkostensersatz** im Wahlkampf Spendenbescheinigungen erhalten hatten. Das Finanzamt hatte den Spendenabzug in diesem Fall abgelehnt, weil die Partei nicht in der Lage gewesen wäre, die Fahrtkosten zu zahlen, wenn ein Großteil der Mitglieder die Erstattung eingefordert hätte.

Der Bundesfinanzhof sieht das nicht ganz so eng. Für ihn ist nicht entschei-

dend, ob **alle Ansprüche** hätten bedient werden können, sondern ob **der einzelne Anspruch** zum Zeitpunkt der Zusage und des Verzichts werthaltig war. Es muss also gewährleistet sein, dass der Verein jeweils im Einzelfall zur Erfüllung des Anspruchs in der Lage gewesen wäre.

Diesbezügliche Vereinbarungen bzw. Vorstandsbeschlüsse sollten in jedem Fall **schriftlich** niedergelegt werden.

BFH-Urteil vom 9.5.2007, Az. XI R 23/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080338

Für Bauherren

Sonderausstattung fällt unter umsatzsteuerfreie Grundstückslieferung

Werden von einem Unternehmer **Wohnneubauten** verkauft, sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit da sie regelmäßig der Grunderwerbsteuer unterliegen. Auch zusätzliche Baumaßnahmen, die über eine einfache „Grundausstattung“ hinausgehen, sind als **Bestandteile der ausgeführten Grundstückslieferung** anzusehen und deshalb gleichsam von der Umsatzsteuer befreit. Als zusätzliche Baumaßnahmen können z.B. in Betracht Einbauten zusätzlicher Treppen, Wände, Fenster, Duschen, oder der Bau von Garagen oder Überdachungen. Auch die Verwendung höherwertigen Materials fällt darunter.

Dieser Grundsatz gilt jedenfalls dann, wenn die Zusatzleistungen mit der Grundstückslieferung **an den Erwerber übergeben** werden. Ob die Zusatzleistungen dabei in dem notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag aufgenommen oder gesondert vereinbart werden, ist für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung unerheblich.

Nicht entschieden wurde hier allerdings die Frage, inwieweit später, d.h. nach der Übergabe des Neubaus, erbrachte zusätzliche Bauleistungen ebenfalls unter den Befreiungstatbestand fallen können.

Streitig ist in diesem Zusammenhang ferner, ob künftige Baukosten dann nicht in die **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** einbezogen werden dürfen, wenn diese als eigenständige Leistungen zugleich der Umsatzsteuer unterliegen und **beide Steuern** vom betroffenen Steuerpflichtigen zu tragen sind. Das Finanzgericht Niedersachsen sieht hier einen Verstoß gegen das **Verbot der Doppelbelastung** und hat diesen Fall dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Hiervon Betroffene sollten ihren Grunderwerbsteuerbescheid offen halten.

BFH-Urteil vom 24.1.2008, Az. V R 42/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081418

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.